Stahl- und Aluminiumtragwerke

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von Stahlbauteilen, Aluminiumbauteilen, Stahlbauteilen in Verbundtragwerken aus Stahl und Beton und von Bausätzen, die als Bauprodukte in Verkehr gebracht werden. Es gilt für tragende Bauteile, die entweder serienmäßig oder nicht serienmäßig hergestellt werden, sowie für Bausätze.

2 Produktspezifische Anforderungen

2.1 Normen, Richtlinien, Dokumente

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

EN 1090-1:2009+A1:2011-11	Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
EN 1090-2:2018+A1	Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
EN 1090-3:2019-04	Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
EN ISO 3834-1:2021-09	Kriterien für die Auswahl der geeigneten Stufe der Qualitätsanforderungen
EN ISO 3834-2:2021-04	Umfassende Qualitätsanforderungen
EN ISO 3834-3:2021-04	Standard Qualitätsanforderungen
EN ISO 3834-4:2021-04	Elementare Qualitätsanforderungen
Zertifizierungsantrag	gbd ZERT GmbH
Verwendungshinweise	gbd ZERT GmbH

2.2 System und Zuordnung der Aufgaben

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der EN 1090-1 wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit (Konformitätsbescheinigung)
Tragende Stahl- und Aluminiumbauteile	Für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken	2+
Aufgaben in der Verantwortlichkeit des Herstellers	Erstprüfung Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Probenahme, Prüfung und Überprüfung im Werk	
Aufgaben in der Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle	Erstinspektion des Werkes und der WPK Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der WPK	

2.3 Proben

Die Zuständigkeit der Probenahme ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probennahme
Erstprüfung (Typenprüfung)	Hersteller	Hersteller
Laufende Überprüfung	Hersteller	Hersteller
Sonderprüfung	Hersteller	Hersteller

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, hat der Kunde für die Aufbewahrungszeit ein Referenzmuster (Rückstellmuster) aufzubewahren und zu kennzeichnen.

2.4 Prüfungen

Werden die Prüfungen durch eine dritte, unabhängige Stelle oder durch den Hersteller durchgeführt, dürfen die Prüfberichte nicht älter als 1 Jahr sein (maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Begutachtungstages).
Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Durchführung von Prüfungen ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Zeitpunkt der Prüfung
Erstprüfung (Typenprüfung) aller Produkte	Hersteller	• Generell vor der Erstzertifizierung • Herstellung eines neuen Bauteils oder bei neuen Halbzeugen (sofern es sich nicht um ein Produkt aus derselben Familie handelt) • Bei einem neuen oder modifizierten Produktionsverfahren, wenn dieses die Eigenschaften beeinflusst • Bei Umstellung der Herstellung in eine höhere Ausführungsklasse
Laufende Überprüfung	Hersteller	Der Zeitpunkt der Prüfung ist in der Tabelle 2 der EN 1090-1 geregelt
Sonderprüfung	Hersteller	• Erweiterung des Zertifizierungsumfanges • Bei festgestellten Mängeln • Nach Ruhen der Produktion von mehr als 6 Monaten • Auf begründete Veranlassung von der gbd ZERT GmbH • Auf schriftlichen Antrag Dritter

2.5 Berechnungen

Werden die Berechnungen durch eine dritte, unabhängige Stelle oder durch den Hersteller durchgeführt, dürfen die Prüfberichte nicht älter als 1 Jahr sein (maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Begutachtungstages).
Wird eine Berechnung zur Beurteilung der Voraussetzungen hinsichtlich der konstruktiven Bemessung durchgeführt, ist für die Deklaration der Festigkeitswerte nach EN 1090-1 Folgendes zu beachten:

Für Berechnungen auf Basis der Eurocodes gilt der Anhang ZA.3.3 (Verfahren 2a und 2b)
Für Berechnungen nach anderen Normen gilt der Anhang ZA.3.3 (Verfahren 3b)
Für Berechnungen nach Vorgabe des Auftraggebers (gegebene Bauteilspezifikation) gilt der Anhang ZA.3.4 (Verfahren 3a)

Die Berechnung ersetzt nicht die jeweiligen baurechtlichen Anforderungen eines Bauwerkes. In Österreich ist z.B. für ein Bauwerk eine Bestätigung einer hierzu befugten Person (z.B. Zivilingenieur, Baumeister) zu erbringen.

2.6 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen

Erfolgt ein Antrag auf Zertifizierung mit bestehenden Schweißzertifikaten nach der EN ISO 3834 wird im Zuge der Zertifizierung stichprobenhaft überprüft, ob die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Teil der EN ISO 3834 erfüllt sind. Folgende Zuordnung ist zwischen EN 1090 und EN ISO 3834 gegeben:

Ausführungsklasse nach EN 1090	EN ISO 3834
1	Teil 4
2	Teil 3
3	Teil 2
4	Teil 2

Ein Antrag auf Zertifizierung kann ohne bestehende Schweißzertifikate nach EN ISO 3834 eingereicht werden. Voraussetzungen sind:

- Schweißerzeugnisse
- Schweißanweisungen
- Schweißverfahrensprüfungen
- Bediener von Schweißeinrichtungen
- Schweißaufsicht

Es besteht die Möglichkeit, im Zuge der Zertifizierung nach EN 1090-1 eine Zertifizierung nach EN ISO 3834 zu erlangen.

2.7 Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung (WPK) des Herstellers und der Fremdüberwachung (punktuelle Überwachung) durch die gbd ZERT GmbH zusammen.
Es wird beim Kunden überprüft, inwieweit die Abläufe den Regelungen der EN 1090-1 in folgenden Punkten entsprechen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- Die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung
- Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
- Feststellung von Abweichungen

Die erste Überwachung erfolgt grundsätzlich 1 Jahr nach der Erstzertifizierung.

Der weitere Überwachungsintervall ist abhängig von:

- Den grundsätzlichen Regeln der EN 1090-1 B.4.2
- Die weiteren Überwachungsintervalle sind abhängig von der Ausführungsklasse hinsichtlich EN 1090-1 B.4.2
- Änderung der Schweißaufsicht
- Erneuerung oder Veränderung von maßgebenden Einrichtungen
- Einführung neuer Schweißverfahren
- Änderung der Ausgangswerkstoffe
- Änderung über die Qualifizierung des Schweißverfahrens

3 Der Weg zur Bescheinigung

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Information des Antragstellers	Kunde gbd ZERT	Informationsgespräch (Telefonat, Email, Gespräch) Zusendung von Informationsmaterial
Antrag		
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars Beschreibung und Festlegung der Produkte Verwendungszweck Prüfbericht der Erstprüfungen sofern vorhanden
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare
	gbd ZERT	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise
Antragsprüfung	gbd ZERT	Kontrolle auf Vollständigkeit Stimmigkeit der gewünschten Klasse und Voraussetzung der Norm Übereinstimmung der Normvorgabe und der QM-Dokumente Information an den Kunden falls der Antrag unvollständig ist
Erstzertifizerung		
Erstprüfung	Kunde	Meldung bei fehlenden bzw. unvollständigen Erstprüfungen; Klärung der weiteren Vorgehensweise
Organisation	gbd ZERT	Benennung des Teams, der Dauer und des Ablaufplans für die Begutachtung
	Kunde	Freigabe
Erstbesuch (Vorbegutachtung)	gbd ZERT	Durchführung der Vor-Ort-Überwachung inwieweit die Abläufe den Regelungen der EN 1090-1 in folgenden Punkten entsprechen: • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • Feststellung von Abweichungen • Ablaufplanung für die Zertifizierungsbegutachtung
	gbd ZERT	Falls erforderlich, Bericht zum Erstbesuch
Zweitbesuch (Zertifizierungsbegutachtung)	Kunde gbd ZERT	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung
	gbd ZERT	Ergebnis der Begutachtung • Nichtkonformitäten
	Kunde	Nichtkonformitäten beheben (in der Regel durch schriftliche Bestätigungen) Gravierende Nichtkonformitäten können eine erneute Begutachtung erfordern. Die Entscheidung obliegt der gbd ZERT GmbH.
	gbd ZERT	Bericht zum Zweitbesuch
Zertifizierung	gbd ZERT	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung
	Kunde	Die Bescheinigung berechtigt dazu, das CE-Zeichen am Produkt anzubringen (Voraussetzung ist eine Leistungserklärung)
Laufende Überwachung		
Laufende Überwachung	Kunde	Prüfbericht der laufenden Prüfungen
	gbd ZERT	Siehe Punkt 2.7

Es besteht die Möglichkeit, die Vor- und Zertifizierungsbegutachtung zusammenzulegen und an einem Termin durchzuführen.

4 Generelle Anforderungen

4.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde bestätigt der gbd ZERT GmbH bei der Auftragserteilung schriftlich, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt hat.
Der Kunde betreibt zur Qualitätssicherung eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die den Vorgaben der Norm genügen, und geeignet ist, die erklärten Leistungen in der Serienfertigung aufrechtzuerhalten.
Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen, für die Begutachtung erforderlichen, Daten, Informationen, Zutrittsberechtigungen (inkl. Subunternehmer),die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Steiger, Strom, Licht, usw.) sowie die Zulassung von Beobachtern der Zertifizierungsstelle (wird bei Bedarf im „Begutachtungsplan/Auswahl Team angemeldet). Der Kunde kann in begründeten Fällen schriftliche Einwände gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams einbringen.Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Bewertung relevant sind.
Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.
Der Kunde ist verpflichtet Aufzeichnungen über alle Beschwerden zu dokumentieren, aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.
Der Kunde informiert die gbd ZERT GmbH schriftlich über wesentliche Änderungen (z.B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, Erweiterungen, Änderungen am Produkt oder im QM System, usw.). Der Kunde informiert weiters über die Tatsache, dass Anforderungen an Normen oder dieses Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt werden können.
Der Kunde darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die gbd ZERT in Misskredit bringen kann und keine Äußerungen über die gbd ZERT treffen, die irreführend oder als unberechtigt betrachtet werden können.

4.2 Rechte und Pflichten der gbd ZERT GmbH

4.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd ZERT GmbH.

4.2.2 Unterauftragnehmer

Die gbd ZERT GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, Prüfungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die namentliche Benennung der freigegeben Unterauftragnehmer einschließlich deren Prüfverfahren sind im Dokument „Vergabe Unterbeauftragung Zustimmungserklärung“ beschrieben. Im Vorfeld der Prüfung ist dieses durch den Kunden zu unterzeichnen.

4.2.3 Bericht über die Ergebnisse

In einem Abschlussgespräch und einem Begutachtungsbericht informiert die gbd ZERT GmbH den Kunden über das Ergebnis. Nichtkonformitäten und der Zeitrahmen der Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

4.2.4 Geheimhaltung, Auskunftspflicht

Das mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd ZERT GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für

- Das Auskunftsersuchen von Gerichten und Behörden,
- In den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- Die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

4.2.5 Beschwerden

Beschwerden müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd ZERT GmbH erfolgen.
Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd ZERT, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.
Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd ZERT GmbH.
Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd ZERT GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

4.2.6 Einsprüche

Einsprüche müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd ZERT GmbH erfolgen.
Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd ZERT getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd ZERT, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

4.2.7 Meldepflichten

Die gbd ZERT GmbH meldet der notifizierenden Behörde:

- Jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung,
- Alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- Jedes Auskunftsersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- Auf Verlangen welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die unter der Bauprodukteverordnung notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dieselben Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.
Die gbd ZERT GmbH kann Meldepflichten gegenüber der benennenden Behörde, der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Einige dieser Pflichten sind in den Richtlinien definiert, einige in horizontalen Dokumenten, die von Kommissionsstellen herausgegeben werden, und einige werden von den nationalen benennenden Behörden gefordert. Die gbd ZERT GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.

Die gbd ZERT GmbH sollte auf Anfrage dem Hersteller und seinem autorisierten Vertreter bezüglich der in Frage stehenden Richtlinie allgemeine Informationen zur Verfügung stellen und die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

4.2.8 Veröffentlichung

Es wird auf die Regelung in den AGB der gbd ZERT GmbH im Punkt „Schutzrechte“ verwiesen.

4.2.9 Kündigung

Die gbd ZERT GmbH ist berechtigt, die Bescheinigung zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Kunden die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

4.2.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die gbd ZERT GmbH informiert seine Kunden über Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können. Dies sind insbesondere relevante Änderungen, wie

neue oder überarbeitete Anforderungen in den Zertifizierungsprogrammen oder
Änderungen der Norm.

Die Umsetzung der Änderungen, auch jene die durch den Kunden ausgelöst werden, werden durch die gbd ZERT GmbH überprüft und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

4.3 Bescheinigung (Zertifikat)

4.3.1 Erteilung

Die gbd ZERT GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden.
Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind.
Wird eine Bescheinigung unter Auflagen erteilt, ist der Kunde zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet. Der Kunde muss immer auf die in der Bescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

4.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung

Die gbd ZERT GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung.
Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.
Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.
Nicht die gbd ZERT GmbH, sondern der Inhaber der Bescheinigung übernimmt die Verantwortung für die Konformität inklusive der Anforderungen für die Zertifizierung. Eine CE-Kennzeichnung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden (Inverkehrbringer).

4.3.3 Missbrauch der Bescheinigung

Die Gültigkeit einer Bescheinigung kann auf schriftliche Nachfrage an die gbd ZERT GmbH angefragt werden.

4.3.4 Nichtkonformitäten

Werden während einer Begutachtung so gravierende Nichtkonformitäten (schwerwiegende Abweichungen) sichtbar, dass eine Erteilung der Bescheinigung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die gbd ZERT GmbH den Kunden über den Abbruch der Zertifizierungsbegutachtung. Bei einer Erstbegutachtung empfiehlt die gbd ZERT GmbH die Fortführung als Vorgespräch. Bei einer Überwachungsbegutachtung oder einer Re-Zertifizierung obliegt es der gbd ZERT GmbH, ob es zu einer Einschränkung oder Entzug der Bescheinigung kommt. Die gbd ZERT GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

4.3.5 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung

Die gbd ZERT GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die eine erteilte Bescheinigung in Frage stellen, nachzugehen und diese ggf. zurückzuziehen.
Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- Wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- Wenn die Überwachungen nicht in den angegebenen Fristen durchgeführt werden,
- Wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in den angegebenen Fristen umgesetzt werden,
- Wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- Wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- Wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- Wenn das Unternehmen um Aussetzung der Bescheinigung ansucht.

Die Dauer des Entzuges der Bescheinigung wird durch die gbd ZERT GmbH bestimmt.
Der Geltungsbereich der Bescheinigung wird um diejenigen Teile eingeschränkt, bei denen der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Nach endgültiger Einschränkung (d. h. nach Ablauf der Befristung von maximal 6 Monaten) wird die eingeschränkte Bescheinigung entsprechend revidiert.
Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Standort, neue Produkte, Änderungen innerhalb von Produktfamilien, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung erfolgt nur auf Antrag. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten festgelegt, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Erweiterungen können sowohl im Rahmen der planmäßigen Überwachungsbegutachtung als auch zeitlich unabhängig hiervon durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Entscheidung auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich.

4.3.6 Verlängerung

Die Zertifizierung ist gemäß den Laufzeiten nach Punkt 4.7 gültig. Voraussetzung ist, dass der Kunde in regelmäßigen vorgeschriebenen Abständen, Überwachungsbegutachtungen mit positivem Ergebnis durchführt. In begründeten Fällen kann die gbd ZERT GmbH kurzfristig angekündigte Begutachtungen auf Kosten des Kunden durchführen.

4.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen

Werden Prüfungen durch eine dritte Stelle durchgeführt, muss die Prüfstelle für die einschlägigen Normen über eine aufrechte Notifizierung verfügen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.
Führt der Hersteller Prüfungen in Eigenverantwortung durch, so muss die erforderliche Ausrüstung (Wäge-, Mess-, Prüfeinrichtungen, usw.) einer Wartung, Prüfmittelüberwachung und Kalibrierung unterliegen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

4.5 Werbung

Bescheinigungen, Prüfzeichen usw. der gbd ZERT GmbH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht übereinstimmen.
Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den „Verwendungshinweisen“ der gbd ZERT GmbH geregelt.
Der Kunde verpflichtet sich, nach Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung von Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

4.6 Aufbewahrungszeiten

Die Unterlagen von Zertifizierungen, Dokumente und Proben (Prüfmuster) sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Bescheinigung bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf den Markt aufzubewahren. Es gilt die jeweils längere Laufzeit. Darüberhinausgehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4.7 Fristen, Laufzeit

Tätigkeit	Frist, Laufzeit	Konsequenz bei Nichterledigung
Erstzertifizierung		
Unvollständiger Antrag	Ab Eingang des Antrages; Vervollständigung innerhalb von 6 Monaten	Antrag verfällt, keine Zertifizierung
Begutachtungsteam	Ab Bekanntgabe 5 Werktage	Anerkennung des Teams
Erstprüfungen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Gravierende Nichtkonformitäten		Keine Zertifizierung Vorbegutachtung
Umsetzung Korrekturmaßnahmen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	Keine Zertifizierung
Erneute Begutachtung (bei nicht fristgerechter Einreichung der Verbesserungsmaßnahmen)	Nach 6 Monaten und vor Ablauf von 12 Monaten	Müssen die Dokumente (Organigramm, Zuständigkeitsmatrix usw.) nachgereicht werden und evtl. vor Ort geprüft werden
Bei nicht einreichen der Verbesserungsmaßnahmen	Nach 12 Monaten verfällt die Zertifizierung	Keine Zertifizierung (neue Erstbegutachtung notwendig)
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Zertifizierungsentscheidung (Datum Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen)	
Ausstellung der Zertifizierungsunterlagen	4 Wochen nach Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen	
Laufzeit	Sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind grundsätzlich bis zur nächsten Überwachung, siehe Punkt 2.7	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches
Laufende Überwachung		
Termin	Frühestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Überwachung bis spätestens am Tag der Fälligkeit	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Laufende Prüfungen	Zeitpunkt der Durchführung nach EN 1090-1	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Gravierende Nichtkonformitäten	Sofortige Aussetzung der Zertifizierung	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 8 Wochen	Nachfrist auf schriftliche Anfrage max. 4 Wochen
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	Ab schriftlicher Nachricht innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Mit Ablauf der Bescheinigung bzw. Fälligkeit der Überwachung; am Folgetag	
Laufzeit	Sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind lt. Punkt 2.7	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Das Datum der Aussetzung ist immer das Gültigkeitsdatum des Zertifikates + 1 Tag. Bei gravierenden Nichtkonformitäten ist das Datum der Aussetzung das Begutachtungsdatum.